

I. Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen der LSI GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die LSI GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos angenommen werden.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse und für Nachlieferungen mit dem Lieferanten, ohne dass es einer neuen Vereinbarung bedarf.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der LSI GmbH innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos anzunehmen.
2. Die LSI GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der LSI GmbH nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückbehaltung von Kopien an die LSI GmbH zurückzugeben.
3. Kostenvoranschläge und Angebote werden vom Lieferanten kostenlos erstellt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und ohne gesetzliche Umsatzsteuer, welche bei Rechnungsstellung gesondert auszuweisen ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung haben sämtliche Lieferungen frachtfrei an die Lieferanschrift der LSI GmbH zu erfolgen. Ebenso schließt der Preis die Verpackung und Transportversicherung ein. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Im Übrigen bedarf die Rückgabe der Verpackung einer gesonderten Vereinbarung.

2. Alle Angebotspreise sind Festpreise, die während der Ausführungszeit unabhängig von eventuellen Lohn- und Materialpreiserhöhungen gelten und sämtliche Lohnnebenkosten, Wegegelder, Auslösungen, Fracht- und Verpackungskosten, ggf. Kosten der Rechnung in Papierform usw. enthalten.
3. Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung der LSI GmbH erforderlich.
4. Eigenmächtige Mehrleistungen des Lieferanten werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.
5. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesenen Bestellnummern ausweisen und die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben vollständig und korrekt aufgeführt werden. Bestätigte Leistungsnachweise und Belege sind den Rechnungen beizufügen. Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
6. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der LSI GmbH in gesetzlichem Umfang zu.
8. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LSI GmbH.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant gerät bei einer von ihm zu vertretenden Überschreitung ohne Mahnung in Verzug. Er ist verpflichtet, die LSI GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der LSI GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Insbesondere ist die LSI GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung nach Rücktritt zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrübergang, Dokumente

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei" Haus.
2. Für die Sendung ist uns am Versandtag eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Stückzahl und der genauen Bezeichnung der Gegenstände zuzustellen. Außerdem ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen.

VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Die LSI GmbH ist berechtigt, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar sind, ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der LSI GmbH ungekürzt zu. Die LSI GmbH ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl unentgeltlich Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat maximal zwei Nacherfüllungsversuche. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die LSI GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 478, 479 und § 634 a Absatz 1 BGB eingreifen.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird die LSI GmbH von einem Dritten aus diesem Grund im Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese auf erstes schriftliches Anfordern von den Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die der LSI GmbH aus oder im

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
5. Für den Fall, dass die LSI GmbH von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die LSI GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesem Fall sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die LSI GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist, sofern in der Bestellung schriftlich nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der LSI GmbH.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen, sowie Nebenabreden wurden nicht getroffen. Zu Beweis Zwecken ist stets die Schriftform einzuhalten.
2. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der LSI GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in der Datenverarbeitung der LSI GmbH sowie der Muttergesellschaft Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH unter Einhaltung aller gesetzlichen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.